

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag

1 Rechtsform, Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- 1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG.
- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bohmte.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Betrieb sowie der Erwerb von Energieversorgungsnetzen einschließlich dem Messstellenbetrieb. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck nach vorstehendem Satz 1 mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten, Gesellschaften gründen und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsverträge abschließen.
- 2.3 Die Gesellschaft wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 149 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geführt.
- 2.4 Funktionsbezeichnungen im Gesellschaftsvertrag werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

3 Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterpflichten

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin – Komplementärin- ist die Netzgesellschaft Osnabrücker Land Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bohmte. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

3.2 Kommanditisten sind

3.2.1 Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG mit Sitz in Bohmte mit einer Kommanditeinlage von 500.000,- € (50 %)

3.4.13.2.2 ist die Westnetz GmbH mit Sitz in Dortmund mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 51.000.000,- € (50 %)

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

3.23.3 Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteinlage der Kommanditisten beträgt insgesamt 1.000.000 €. Der Anteil jedes Kommanditisten an der Hafteinlage ergibt sich aus dem Verhältnis seiner Kommanditeinlage zur Summe sämtlicher Kommanditeinlagen gemäß Ziffer 3.2.

3.33.4 Über die Leistung der Kommanditeinlage hinaus bestehen keine Einlage- oder Nachschussverpflichtungen der Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft.

3.43.5 Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Höhe ihres Anteils an der Hafteinlage beschränkt.

4 Gesellschafterkonten

Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:

Kapitalkonto I,

Kapitalkonto II,

Verrechnungskonto,

Verlustvortragskonto.

Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

- 4.1** Auf dem Kapitalkonto I wird der Anteil des jeweiligen Kommanditisten an der Hafteinlage gebucht. Das Kapitalkonto I ist für die Beteiligung an dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, für das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens maßgeblich. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
- 4.2** Auf dem Kapitalkonto II als Unterkonto zum Kapitalkonto I werden die über die Hafteinlage des jeweiligen Kommanditisten hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- 4.3** Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Tätigkeitsvergütungen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr einschließlich sonstiger Entnahmen zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Zinsstaffelmethode mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p. a., mindestens jedoch mit 0,01 %, zu verzinsen.

- 4.4** Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einer Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) % aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto der Kapitalkonten I und II.
- 4.5** Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen nicht zur Entnahme bestimmten Gewinnanteile oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einer Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) % aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- 4.6** Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach Ziffer 6.5 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

5 Dauer, Geschäftsjahr

- 5.1** Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- 5.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Gründung der Gesellschaft am Tage der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages.

6 Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1** Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind ebenfalls im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2** Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

- 6.3** Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Maßnahmen, die deren Beschlussfassung unterliegen oder für die sich die Gesellschafterversammlung eine vorherige Zustimmung vorbehalten hat. Der Zustimmung bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen:
- 6.3.1** Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;
 - 6.3.2** Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - 6.3.3** Abschluss, Änderung und Aufhebung von Netzpacht-, Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen;
 - 6.3.4** Errichtung, Erwerb und Veräußerung von sowie Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften;
 - 6.3.5** die Veräußerung und der Erwerb von Strom- und Gasnetzen;
 - 6.3.6** Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien, sowie die Bestellung von Pfandrechten;
 - 6.3.7** Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen oder sonstigen betrieblichen Versorgungszusagen sowie Einführung oder Änderung anderer freiwilliger betrieblicher Fürsorgeeinrichtungen;
 - 6.3.8** Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Gesellschaftern, Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, Aufsichtsratsmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementärin sowie nahestehender Personen und verbundener Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG;
 - 6.3.9** alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen, wenn diese einen Wert von 20.000 € überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.
- 6.4** Die Geschäftsführung erstellt alljährlich für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung über ihn beraten und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abwei-

chungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Der Wirtschaftsplan sowie Änderungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

- 6.5 Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher durch die Geschäftsführung veranlasster Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Sie erhält für ihre Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine Vergütung von 2.500 € p. a., die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zahlbar ist.

Die Geschäftsführung ist zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung gegenüber den Gesellschaftern und ggf. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates verpflichtet, sobald sich von dem Wirtschaftsplan erhebliche Abweichungen ergeben oder solche unter Zugrundelegung kaufmännischer Sorgfalt absehbar sind.

- 6.6 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings der Gesellschafter erforderlichen Unterlagen während des laufenden Geschäftsjahres offenzulegen.
- 6.7 Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Kommanditistin alle zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- 6.8 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die Regelungen in dieser Ziffer 6 weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

7 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

- 7.1 Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungsbefugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

- 7.2** Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form durchführt.
- 7.3** Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung der Kommanditistenversammlung gilt Ziffer 9.3 entsprechend.
- 7.4** Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin oder die Änderung ihres Gesellschaftsvertrags oder ihre Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.5** Je 1,- € des Festkapitalkontos (Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme. Jeder Kommanditist kann sich bei der Beschlussfassung von einem anderen Gesellschafter oder einem von ihm Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 7.6** Bei Beschlussfassungen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Kommanditisten zum Gegenstand haben, hat dieser Kommanditist kein Stimmrecht.

8 Beschlüsse der Gesellschafter

- 8.1** Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 8.2** Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige- auch elektronische- Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht. Sofern ein Gesellschafterbeschluss durch fernmündliche Stimmabgabe gefasst wird, ist hierüber von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.
- 8.3** Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über die in Ziffer 9.2.1 bis 9.2.8 und 9.2.10 sowie die in Ziffer 6.3.1 bis 6.3.5 genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

8.4 Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen, den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen auferlegen oder die Rechtsstellung der Komplementärin zu deren Nachteil verändern, bedürfen diese zusätzlich der Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters.

8.5 Die Komplementärin hat unabhängig von ihrer Kapitalbeteiligung keine Stimmen. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

9 Gesellschafterversammlung

9.1 Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf bzw. auf Wunsch eines Gesellschafters abzuhalten. Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch analog der Regelungen des § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich fassen.

9.2 Die Gesellschafterversammlung ist neben der Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.3 insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

9.2.1 die Berichterstattung der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme),

9.2.2 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

9.2.3 die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,

9.2.4 Aufnahme oder Ausschluss von Gesellschaftern,

9.2.5 Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,

9.2.6 Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen,

9.2.7 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,

9.2.8 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,

9.2.9 die Wahl des Abschlussprüfers,

9.2.10 die Entlastung der Geschäftsführung,

9.2.11 die Festlegung und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

9.2.12 die Erteilung und der Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten.

9.3 Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, E-Mail oder Telefax an die letzte bekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse bzw. Telefaxnummer der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind

Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.

- 9.4** Die Komplementärin hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.
- 9.5** Folgt die Geschäftsführung dem in vorstehender Ziffer 9.4 bezeichneten Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.

10 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- 10.1** Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein von der Westnetz entsandter Vertreter.
- 10.2** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens achtzig (80) % der Stimmen besitzen. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.3** Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- 10.4** Die Kommanditisten können sich in Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch kraft Gesetzes zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtete Personen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten oder begleiten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder

deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen. Die Komplementärin kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter des Gesellschafters hat sich durch schriftliche Vollmacht, vorzulegen im Original, zu legitimieren.

- 10.5** Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von allen Geschäftsführern der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.
- 10.6** Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Versammlungsleiters geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Versammlungsleiter der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird. Von einer Abhilfe durch den Versammlungsleiter sind die anderen Gesellschafter durch Übersendung einer geänderten Niederschrift zu informieren. Den anderen Gesellschaftern stehen im Hinblick auf die geänderten Inhalte der Niederschrift wiederum die Rechte aus dieser Ziffer 10.6 zu.
- 10.7** Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift gemäß vorstehender Ziffer 10.5 beim jeweiligen Gesellschafter gerichtlich geltend gemacht werden. Wird die Niederschrift gemäß vorstehender Ziffer 10.6 geändert, so beginnt die Ausschlussfrist mit Zugang der final geänderten Niederschrift. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt der Fehler als geheilt.

11 Jahresabschluss

- 11.1** Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. ~~ie Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.~~
- 11.2** Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften über die Jah-

~~resabschlussprüfung gemäß §§ 158 Abs. 1 i.V.m. 157 NKomVG sowie den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 158 Abs. 1 i.V.m. 157 NKomVG sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen.~~ Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück.

11.3 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zusammen mit einem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

11.4 Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses in der Gesellschafterversammlung nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der für die Gesellschaft zuständigen Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.

11.5 Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

12 Ergebnisverteilung

12.1 Der Gewinn bzw. Verlust ist auf die Gesellschafter entsprechend ihrem eingezahlten Festkapital (= Kapitalkonto I) zu verteilen.

12.2 Die Einstellung eines anteiligen Betrages des Ergebnisses auf das gemeinsame Rücklagenkonto bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

12.3 Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Hafteinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.

13 Entnahmen

- 13.1** Die Gesellschafter können die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem Verrechnungskonto jeweils nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen verlangen.
- 13.2** Auszahlungen vom Verrechnungskonto können von den Gesellschaftern nur dann verlangt werden, wenn dieses Verrechnungskonto ein Guthaben zu Gunsten des jeweiligen Gesellschafters aufweist. Weitere Entnahmen oder Beschränkungen des Entnahmerechts sind nur aufgrund eines in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlusses möglich.

14 Ausgleich von Steuern

- 14.1** Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z. B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gemäß Satz 1.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- 14.2** Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrags gemäß § 4 h Abs. 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Untergangs eines Zinsvortrags ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.

- 14.3** Die abweichende Gewinnverteilung gemäß Ziff. 14.1 und 14.2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 1. März des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

15 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

- 15.1** Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen - einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes - ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen erforderlich. Ohne einen solchen Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam.
- 15.2** Abweichend von vorstehender Ziffer 15.1 bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf andere Gesellschafter nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall einer Übertragung auf ein mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) mit der Maßgabe, dass (i) das verbundene Unternehmen vor einer Übertragung zur unverzüglichen Rückübertragung der Kommanditanteile auf den veräußernden Kommanditisten zu verpflichten ist, für den Fall, dass dieses seine Eigenschaft als verbundenes Unternehmen verliert und (ii) der veräußernde Kommanditist eine solche Rückübertragung vorab unwiderruflich annimmt.

16 Andienungspflichten

- 16.1** Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditanteils oder eines Teils hiervon – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – durch einen Kommanditisten ist der veräußerungswillige Kommanditist verpflichtet, diesen Kommanditanteil oder den zu veräußernden Teil eines Kommanditanteils den anderen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten.
- 16.2** Abweichend von vorstehender Ziffer bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Gesellschafter keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Kommanditisten.

- 16.3** Sind mehr als zwei Kommanditisten in der Gesellschaft vorhanden, so hat der veräußerungswillige Kommanditist den Kommanditanteil oder den Teil des Kommanditanteils den anderen Kommanditisten in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von den übrigen Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen. Soweit ein Andienungsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Kommanditisten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen.
- 16.4** Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten die genauen Konditionen des Erwerbs – mit Ausnahme des Kaufpreises, der sich gemäß Ziffer 16.6 berechnet – schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang des Andienungsschreibens und nur mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden. Ein nach Ziffer 16.3 zuwachsendes Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang einer Mitteilung über das Zuwachsen durch den Andienungsverpflichteten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.
- 16.5** Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Ziffer 16.1 bzw. Ziffer 16.3 Satz 1 von vornherein zustehenden und sämtlicher ihm nach Ziffer 16.3 Satz 2 später zuwachsenden Erwerbsrechte ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.
- 16.6** Der Kaufpreis für den zu veräußernden Kommanditanteil richtet sich nach dem Unternehmenswert. Dieser wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten.
- Zur Bestimmung des Unternehmenswertes ist – sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahmeerklärung des erwerbsberechtigten Kommanditisten einvernehmlich auf den Kaufpreis einigen – ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb weiterer zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Kaufpreisbestimmung des Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Ziffer 16.6 auszurichten und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.
- 16.7** Sofern die Erwerbsberechtigten nicht oder nicht fristgemäß von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der andienungsverpflichtete Kommanditist berechtigt, seinen

Kommanditanteil oder einen Teil des Kommanditanteils innerhalb eines Jahres nach Zugang des Andienungsschreibens zu den gleichen oder wirtschaftlich für ihn günstigeren Konditionen an einen Dritten zu veräußern. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zustimmung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

17 Kündigung

- 17.1** Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2039, gekündigt werden. Der Mitgesellschafter ist berechtigt, im Fall der Kündigung eines Gesellschafters eine Anschlusskündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären. Im Falle der Anschlusskündigung wird die Gesellschaft liquidiert. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin ist nicht zulässig.
- 17.2** Abweichend von vorstehender Ziffer 17.1 kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter gemäß § 723 Abs. 1 S. 2 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist.
- 17.3** Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären. Kündigt die Komplementärin, so hat dies nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu geschehen.
- 17.4** Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt.

18 Geheimhaltung

- 18.1** Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritten mitzuteilen. Dies gilt nicht für Mitteilungen gegenüber von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie gegenüber öffentlichen Stellen und in Amtsverfahren, soweit hierzu eine Verpflichtung besteht.
- 18.2** Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

19 Ausschließung von Gesellschaftern

- 19.1** Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- 19.1.1** in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, oder
 - 19.1.2** ein Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird.
- 19.2** Die Ausschließung erfolgt in den Fällen der Ziffer 19.1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Komplementär oder falls dieser ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 19.3** Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- 19.4** Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in Ziffer 19.3 vorgesehene Abfindung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber des Kommanditanteils geschuldet; die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge. Für die Zahlungsmodalitäten der Abfindung und deren Verzinsung gelten die Regelungen in Ziffer 20 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunkts der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Kommanditanteils tritt. Ziffer 15 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Komplementärin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

19.5 Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.

19.519.6 Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß vorstehender Ziffer 19.5 die anteilige Abtretung des Kommanditanteils an sämtliche verbleibenden Kommanditisten, so sind diese verpflichtet, den anteiligen Kommanditanteil zu erwerben. Die Aufteilung des zu übertragenden Kommanditanteils auf die verbleibenden Kommanditisten erfolgt im prozentualen Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

20 Auseinandersetzung, Abfindung

- 20.1** Ein Gesellschafter, der- gleich aus welchem Grund- aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 20.2** Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- 20.3** Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. In dem Konsortialvertrag zwischen der BEVOS GmbH und der innogy Netze Deutschland GmbH vom 19.08.2019 vereinbarte Liquidations- bzw. Ausschüttungspräferenzen sind entsprechend zu berücksichtigen. Das Auseinandersetzungsguthaben beträgt in Fällen gemäß Ziffer 19.1 achtzig (80) % des so ermittelten Unternehmenswertes.
- 20.4** Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist durch die Komplementärin innerhalb von zwei Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

- 20.5** Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in 5 gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausgeschiedene Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Ein etwaiger Schuldsaldo des Ausscheidenden ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.
- 20.6** Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch mit 0,01 %, zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- 20.7** Der ausscheidende Gesellschafter kann- wenn und soweit er persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen wird- eine Befreiung von den Gesellschaftsschulden verlangen. Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.
- 21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**
- 21.1** Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- 21.2** Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.
- 21.3** Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf dem Verrechnungs- und Rücklagenkonto sind vorab gesondert auszugleichen.
- 22 Informationsrecht**
- 22.1** Jeder Gesellschafter kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- 22.2** Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

23 Schlussbestimmungen

- 23.1** Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 23.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die- soweit rechtlich möglich- dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Bohmte, Dortmund,

Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG Westnetz GmbH

Netzgesellschaft Osnabrücker Land Verwaltungs GmbH